

Korrespondenzvereinbarung (nachfolgend „**Vereinbarung**“ genannt)

zwischen

KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Dresden unter HRB 12833, Dresdner
Straße 48, 01844 Neustadt in Sachsen, vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Katrin
Fischer

- nachfolgend „**KBO**“ genannt -

und der

Gemeinde Weinböhla,
Rathausplatz 2, 01689 Weinböhla
vertreten durch den Bürgermeister Siegfried Zenker

- nachfolgend „**Empfängergemeinde**“ genannt -

Präambel

Die KBO wird mit der Landeshauptstadt Dresden (**LHD**) sowie der SachsenEnergie AG (**SE**) und der Technische Werke Dresden GmbH (**TWD**) als weiteren Partnern eine Vereinbarung über den Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen abschließen, die bei ihren Gesellschafterkommunen als Folge der Einbeziehung der SE (vormals firmierend als „ENSO Energie Sachsen Ost AG“) in den steuerlichen Organkreis der TWD eintreten werden. Zu den Gesellschafterkommunen gehört auch die Empfängergemeinde, die mit einem Geschäftsanteil in Höhe von EUR 308.164 an der KBO (**Geschäftsanteil**) beteiligt ist. Die Ausgleichsvereinbarung liegt diesem Vertrag als **Anlage 1** im Entwurf an und ist dessen Bestandteil (**Ausgleichsvereinbarung**).

Die Ausgleichsvereinbarung wird die KBO im eigenen Namen und zugleich in Vertretung der Empfängergemeinde abschließen, die daraus eigene Rechte, insbesondere den Anspruch auf Ausgleichszahlungen, gegenüber der LHD erwirbt. Außerdem übernimmt die KBO auch zugunsten der Empfängergemeinde Funktionen, die der ordnungsgemäßen Durchführung der Ausgleichsvereinbarung dienen.

Dies zu regeln, ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand der Vereinbarung sind Abschluss und Durchführung der Ausgleichsvereinbarung. KBO ist berechtigt und verpflichtet, die Ausgleichsvereinbarung mit der LHD, der SE und der TWD auch im Namen der Empfängergemeinde abzuschließen und die darin geregelten Aufgaben auch in deren Interesse wahrzunehmen.
2. Nicht Vertragsgegenstand ist die Rückabwicklung etwaiger Überzahlungen, die sich insbesondere aus der nachträglichen Änderung von Gewerbesteuerbescheiden ergeben können. Die Rückabwicklung ist unmittelbar in dem Verhältnis von Empfängergemeinde und LHD vorzunehmen.

§ 2 Zahlstelle

1. Die KBO ist verpflichtet, die gemäß § 3.2 und § 3.3 der Ausgleichsvereinbarung von der LHD an die Empfängergemeinde zu leistende Ausgleichszahlung einzufordern und mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der LHD für die Empfängergemeinde entgegenzunehmen. KBO fungiert insoweit als Zahlstelle.
2. KBO wird die Ausgleichszahlung von ihrem sonstigen Vermögen getrennt verwahren. Sie wird hierzu ein gesondertes offenes Treuhandkonto bei der Volksbank Dresden-Bautzen eG einrichten, welches ausschließlich der Entgegennahme und Weiterleitung der Ausgleichszahlungen dient.

§ 3 Auszahlung

1. KBO ist verpflichtet, die entsprechend der Mitteilung der SE gemäß § 4.3 der Ausgleichsvereinbarung der Empfängergemeinde zustehende Ausgleichszahlung abzüglich der ihr gemäß § 5 der vorliegenden Vereinbarung zustehenden Vergütung innerhalb von 14 Bankarbeitstagen nach Eingang des Ausgleichsbetrages bei der KBO an die Empfängergemeinde auszusahlen.
2. Kommt die KBO mit der Zahlung des Ausgleichsbetrages in Verzug, ist der Betrag mit 3 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. In diesem Fall zahlt die KBO den gemäß Abs. 1 geschuldeten Ausgleichsbetrag zuzüglich der bis zum Auszahlungstag angefallenen Zinsen an die Empfängergemeinde aus. Auszahlungstag ist der Tag, an dem die KBO den Zahlungsauftrag an den Zahlungsdienstleister abgesendet hat.
3. Auf Verlangen der Empfängergemeinde erteilt die KBO Auskunft über den Eingang des Ausgleichsbetrags.

§ 4 Prüfung der Abrechnung

1. KBO verpflichtet sich, die gemäß § 4.1 der Ausgleichsvereinbarung von der SE erstellte Abrechnung auf Plausibilität zu prüfen.
2. Ist die Abrechnung plausibel, wird die KBO dies der Empfängergemeinde bestätigen. Ist die Abrechnung nicht plausibel, wird KBO der Empfängergemeinde und der SE sowie der LHD ihre Einwände mitteilen.

§ 5 Vergütung

Die KBO erhält für ihre Leistungen nach dieser Vereinbarung eine jährliche Vergütung in Höhe des Betrages, der 0,02 % des Geschäftsanteils entspricht, mithin EUR 61,63. Die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe tritt hinzu.

§ 6 Haftung

1. Die KBO haftet gegenüber der Empfängergemeinde nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.
2. Die KBO haftet nicht für die Verletzung von Leistungspflichten Dritter.
3. Der Höhe nach ist die Haftung auf den der Empfängergemeinde zustehenden Ausgleichsbetrag begrenzt.

§ 7 Vollmacht

1. Zum Abschluss der Ausgleichsvereinbarung und zu deren Durchführung erteilt die Empfängergemeinde der KBO eine Vollmacht (zweifach) gemäß **Anlage 2**.
2. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist die KBO befreit.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder hinsichtlich ihrer Gültigkeit ergeben, werden von den ordentlichen Gerichten entschieden.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Dresden.

§ 9

Vertragsdauer, Kündigung

1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit der Ausgleichsvereinbarung. Gleichwohl kann diese Vereinbarung beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, ist es Sache der Empfängergemeinde, sich selbst um die weitere Durchführung der Ausgleichsvereinbarung zu kümmern, deren Wirksamkeit von der Beendigung dieser Vereinbarung unberührt bleibt.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Vereinbarung von den Vertragspartnern vereinbart worden wäre, wenn sie sich der Lücke bewusst gewesen wären. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Vereinbarung normierten Maß der Leistung oder Zeit beruht; in diesen Fällen tritt ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

Neustadt in Sachsen, den 15. März 2021



Katrin Fischer

KBO Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der Energie Sachsen Ost

Weinböhla, den

Siegfried Zenker

Bürgermeister der Gemeinde Weinböhla

Anlagen

Anlage 1 – Entwurf Ausgleichsvereinbarung

Anlage 2 – Vollmacht (zweifach)